

# AWINFO zum aktuellen Thema

## Geplante Ergänzungen des Jahressteuergesetzes 2020

### Homeoffice-Pauschale, steuerfreies Kurzarbeitergeld und weitere Änderungen

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

der Finanzausschuss im Bundestag hat am 9. Dezember 2020 insgesamt 42 Änderungsanträge zum Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Dabei haben sich Union und SPD auch abschließend auf die konkrete Ausgestaltung der Homeoffice-Pauschale geeinigt.

#### Bis zu 600 EUR Homeoffice-Pauschale 2020/2021

Gemäß aktueller Meldung des deutschen Bundestags vom 10. Dezember 2020, kann die Pauschale in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer **nicht** vorliegen.

Die geplante Pauschale wird nur für die Tage, an denen die Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt wird (maximal 120 Tage). Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Jahr begrenzt und soll für die Jahre 2020 und 2021 gewährt werden.

Dabei wurde außerdem konkretisiert, dass die Homeoffice-Pauschale in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt wird. Die Pauschale in Höhe von 1.000 EUR wird bei der Steuerberechnung pauschal vom Einkommen abgezogen für Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Beruf entstehen, etwa Fahrtkosten zur Arbeit, Arbeitskleidung oder Weiterbildungen.

#### Steuerfreies Kurzarbeitergeld

Verlängert **bis Ende 2021** wird mit dem Jahressteuergesetz 2020 unter anderem die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld steuerfrei** bleiben.

Außerdem gibt es Änderungen bei der **Besteuerung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers**.

Die Bundesregierung hat am 2. September 2020 den Kabinettsentwurf für das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen. Die nun von der Koalition eingefügten Änderungen betreffen eine ganze Reihe von Sachverhalten:

- **Vereine** und **Ehrenamtliche** sollen künftig weiter gestärkt werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung der sogenannten Übungsleiterpauschale ab 2021 von 2.400 auf 3.000 EUR und der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 EUR. Bis zu einem Betrag von 300 EUR wird ein vereinfachter Spendennachweis ermöglicht. In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk, und Ortsverschönerung aufgenommen.
- Der bereits im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz auf 4.008 EUR erhöhte **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, so dass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 fortgilt.
- Weiterhin wird die steuerfreie **Sachbezugsgrenze** für alle Beschäftigten von 44 auf 50 Euro erhöht. Die Erhöhung gilt ab 2022. Die Steuermindereinnahmen werden auf 150 Millionen EUR beziffert. Für sogenannte Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein BMF-Schreiben geben.
- Eine Ergänzung nahm der Ausschuss bei der Steuerbefreiung für aufgrund der **Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen** bis zur Höhe von 1.500 Euro vor. Die Steuerbefreiung war bisher bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wird bis zum Juni 2021 verlängert. Die Fristverlängerung soll aber nicht dazu führen, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bezahlt werden kann.
- Änderungen gibt es auch bei der Anrechnung von **Verlusten aus Termingeschäften**. Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in Höhe von 10.000 EUR wird auf 20.000 EUR angehoben.
- Bei besonders schwerer **Steuerhinterziehung** wird die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert.

*Julia Mantel*  
Steuerberaterin

*Ulrich Raab*  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg  
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | eMail: [awi@awi-treuhand.de](mailto:awi@awi-treuhand.de)  
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827